

643

Montag, 2. April 1951.

Ausfuhr von Kriegsmaterial.

Militärdepartement. Antrag vom 30. März 1951.

Am 28. Juli 1950 hat der Bundesrat auf Antrag des Eidg. Militärdepartementes und des Eidg. Politischen Departementes, in Abweichung des Bundesratsbeschlusses vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial, die Ausfuhr nach U.S.A. von 10'000 8 cm Tankabwehr-Pulverraketen, hergestellt von der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co, bewilligt. Weitere Bundesratsbeschlüsse für die Ausfuhr von gleichartigem Material nach Israel, Schweden und U.S.A. wurden am 10. Oktober 1950 und am 17. November 1950 gefasst.

Ein hat die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon wiederum ein Ausfuhrgesuch eingereicht, um folgendes Kriegsmaterial nach Frankreich exportieren zu können:

500 8 cm Tankabwehrraketen
46 Doppelraketenwerfer
12 Elektr. Zündwähler.

Es handelt sich um Kriegsmaterial, das im Art. 15 des BRB vom 28. März 1949 nicht vorgesehen ist und dessen Ausfuhr daher nur auf Beschluss des Bundesrates erfolgen kann, wie dies bereits geschehen ist.

Unter Bezugnahme auf die Begründung im obenerwähnten Antrag an den Bundesrat vom 27. Juli 1950 wird antragsgemäss das Eidg. Militärdepartement ermächtigt, der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co, die Ausfuhr von:

500 8 cm Tankabwehrraketen
46 Doppelraketenwerfer
12 Elektr. Zündwähler

nach Frankreich zu bewilligen.

Protokollauszug an das Militärdepartement und an das Politische Departement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Cs. Oer